

# **SATZUNG**

des

Fördervereins „St. Florian“ der  
Freiwilligen Feuerwehr Rinnthal e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **-Förderverein "St. Florian" der Freiwilligen Feuerwehr Rinnthal e. V.-**
2. Sitz des Vereins ist Rinnthal.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau i.d.Pf. einzutragen. Er ist Gemeinnützig im Sinne der Abgaben-Ordnung § 51 folgende.

§ 2

Vereinszweck, Finanzierung und Vermögen

1. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Verbandsgemeinde und wird von dieser ausgerüstet und unterhalten. Die Einrichtung der Feuerwehr als Zusammenschluss ehrenamtlicher Freiwilliger zu gemeinnütziger Tätigkeit zum Wohle der Bevölkerung ist jedoch über die Aufwendungen der Verbandsgemeinde hinaus, durch die Bürgerschaft förderungswürdig.

Der Verein bezweckt deshalb die Förderung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Rinnthal durch Maßnahmen in nachfolgender Reihenfolge:

- a) Heranbildung von Personen mit feuerwehrtechnischem Interesse,
- b) Ermöglichen von Besprechungen über Einsätze mit benachbarten Wehren und gemeinsamen Einsatzübungen,
- c) Unterstützung von in Not geratenen Feuerwehrangehörigen zur Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Einsatzfähigkeit.

Daneben bezweckt der Verein

- d) die Wahrung und Festigkeit des Zusammenschlusses der Wehr und Förderung der allgemeinen Kameradschaft.
2. Zu diesem Zweck stellt der Verein seine gesamten Einkünfte, abzüglich der Aufwendungen, die für seinen Bestand und seine Arbeit erforderlich sind, der Freiwilligen Feuerwehr Rinnthal zur Verfügung. Der Verein wird unter Wahrung der politischen, rassischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **Förderverein "St. Florian" der Freiwilligen Feuerwehr Rinnthal e.V.**

3. Der Verein strebt keinen Gewinn an. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich, d.h. ohne Vergütung, wahrgenommen. Den Amtsinhabern dürfen lediglich bare Aufwendungen (Auslagen), die in Wahrung ihres Amtes unvermeidbar erforderlich sind, ersetzt werden. Vereinsfremde Ausgaben etc. werden nicht bezahlt bzw. vergütet.
5. Die Reineinnahmen werden entweder laufend der Feuerwehr in vollem Umfang zur Deckung förderungswürdiger Ausgaben zur Verfügung gestellt oder ein Teil hiervon als zweckgebundenen Rücklagen zur Förderung größerer Projekte der Feuerwehr angelegt.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Mitglieder die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand nach Anhörung des Beirates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
3. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe der Personalien schriftlich einzureichen (Aufnahmeantrag). über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet dem Antragssteller die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme anzugeben. Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch Stimmrecht, das Recht der Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins, sowie der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Belange des Vereins wahrzunehmen, seine Interessen und Ziele zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Jugendliche besitzen erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimmrecht.
4. Mitglieder erhalten erst nach einem Jahr das Stimmrecht, hiervon ausgenommen sind die Gründungsmitglieder.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt. Dieser ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zu eröffnen;
  - b) durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen;
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Beirates bei
    - aa) Nichterfüllung der dem Mitglied obliegenden satzungsmäßigen Verpflichtungen oder Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung;
    - bb) wegen Nichtzahlung von Verpflichtungen, wenn nach 2-maliger Mahnung innerhalb von 3 Monaten nicht gezahlt ist;
    - cc) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Hingegen werden durch das Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten desselben gegenüber dem Verein nicht berührt.

§ 6

Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Jan. bis 31. Dez.

§ 7

Beiträge, Spenden

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Beitrages (Mindestbeitrages) und etwaige Erhöhungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der Anwesenden Mitglieder festgesetzt (s. § 11 (2)).
2. Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist jährlich zum Jahresende zu bezahlen.
3. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen oder Stundungen gewähren.
4. Der Verein nimmt auch Spenden entgegen. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht Zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat und
3. die Mitgliederversammlung

§ 9

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - c) dem Beirat (3 zu wählende Mitglieder),
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Kassenwart,
  - f) dem Wehrführer und
  - g) dem Jugendwart.

Doppelfunktionen sind möglich

Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter, jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Verwaltung der Vereinsfinanzen sowie der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Geldmittel nur für gemeinnützige Zwecke ausgegeben werden, soweit sie nicht für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind. Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung oder aus einem der Gründe des § 5 Abs. 1 vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die Zuwahl aus dem Beirat.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufene Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Beirat

1. Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat von 3 Mitgliedern sowohl, als beratendes als auch beschließendes Organ zur Seite.
2. Der Beirat wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter je nach Bedarf einberufen. Er soll jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammentreten, um den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Im übrigen können ihm vom Vereinsvorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden, Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient zur Unterstützung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins.
2. Folgende Punkte unterliegen der Bewilligung bzw. Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:
  - a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes;
  - b) Jahresrechnungsbericht (Darlegung der Jahresrechnung einschl. Bilanz) des Vorstandes;
  - c) Rechnungsprüfungsbericht der beiden Rechnungsprüfer;
  - d) Haushaltsplan für das anlaufende Jahr;
  - e) Wahl des Vorstandes, des Beirates und der beiden Rechnungsprüfer;
  - f) Angelegenheiten die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden;
  - g) Anträge von Mitgliedern;
  - h) Änderung der Satzung;
  - i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - j) Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung findet entweder regelmäßig jährlich einmal als Jahreshauptversammlung oder bei gegebenem Anlass als außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung ist jährlich zum Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum. 31.3. einzuberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.
4. Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vereinsvorsitzenden einzuladen.
5. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische und sonstige korporative Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet, außer bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, mit einfacher Mehrheit (siehe hierzu auch §§ 13 und 16). Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden.
7. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12

### Kassenführung

Die eingehenden Geldbeträge werden von dem Kassenwart verwaltet. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die Belege aufzubewahren.

## § 13

### Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen der zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist jedoch nur möglich, wenn bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt sind.



§ 14

Mitgliederanträge

Anträge von Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

§ 15

Rechnungsprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an und sind auch keine Organe des Vereins.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Rechnungsführungskontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, jährlich die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 7 herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesend an Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen der Jugendfeuerwehr Rinnthal, welche dieses zur Fortbildung im Feuerwehrwesen zu verwenden hat. Falls die Jugendfeuerwehr Rinnthal nicht mehr besteht, oder diese aufgelöst wird, fällt das Vermögen der Gemeinde Rinnthal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein wird seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Landau in der Pfalz.



